

Jahrestagung des Ev. Fachverbandes Wohnung und
Existenzsicherung e.V.
24. – 26. Juni 2015
in der Evangelischen Akademie Loccum

Unionsbürger*innen in der Wohnungslosenhilfe

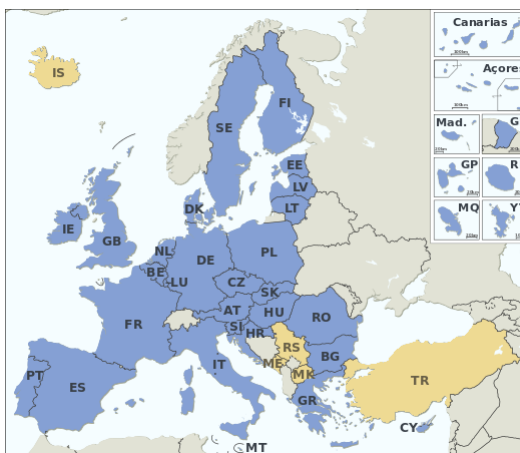
Dorothee Frings

1. Aufenthaltsrecht und Freizügigkeit

Grundsatz:

Menschen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates halten sich in Deutschland grundsätzlich (formal) erlaubt auf.

Das gilt nicht mehr, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass kein Recht zum Aufenthalt besteht und wenn dieser Bescheid bestandkräftig ist.



Aufenthaltsrecht nach Unionsrecht

- Neben dem formalen Aufenthaltsrecht in Abgrenzung zu einem illegalen Aufenthalt, existiert ein „Recht zum Aufenthalt“ nach EU-Recht.
- Dieses Recht verbietet es den Mitgliedstaaten einen bestehenden Aufenthalt zu beenden.
- Dieses Recht gilt auch als Voraussetzung für Sozialleistungen, Familiennachzug und das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts.
- Es ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:
 - ✧ eigene Erwerbstätigkeit oder die eines Familienangehörigen
 - Arbeitssuchende werden in der Regel nur für sechs Monate einbezogen
 - oder
 - ✧ grundsätzliche Sicherung des Lebensunterhalts, kurzfristige oder geringfügige Hilfebedarfe sind unschädlich
 - oder
 - ✧ Erwerb des Rechts zum Daueraufenthalt.

Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen aus Drittstaaten

werden unabhängig von der Staatsangehörigkeit einbezogen:

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Stiefkinder bis zum 21. Geburtstag,
- Sorgerechthabende Elternteile von minderjährigen Unionsbürger*innen, wenn diese den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellen oder wenn das Kind zuvor mit einer/m Unionsbürger*in in Deutschland gelebt hat oder daueraufenthaltsberechtigt ist,
- Alle Verwandten in gerader Linie, denen Unterhalt gewährt wird.



Beispiel:

Das Recht zum Aufenthalt hat die türkische Ehefrau eines bulgarischen Staatsangehörigen, sowie ihre türkischen Kinder, solange der Ehemann in Deutschland wohnt. Verlässt er Deutschland wieder oder stirbt, bleibt der türkischen Ehefrau das Aufenthaltsrecht erhalten, wenn ihre Kinder hier eine Bildungseinrichtung besuchen.

Aufenthaltsrecht von Eltern minderjähriger Unionsbürger*innen



- Der Europäische Gerichtshof hatte entschieden, dass den drittstaatsangehörigen Eltern eines minderjährigen Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht zusteht, wenn das Kind sonst die EU verlassen müsste. Auch dann, wenn das Kind nicht innerhalb der EU gewandert ist (Entscheidung „Zambrano“ v. 8.3.2011 – C- 34/09).
- Auch die Eltern eines Kindes mit einer EU-Staatsangehörigkeit können deshalb nicht in einen Staat außerhalb der EU abgeschoben werden. Sie könnten allerdings auf ein Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat verwiesen werden.

Häufig kommen jetzt Mütter aus Lateinamerika mit z.B. spanischen Kindern nach Deutschland, weil sie in Spanien keine Arbeit mehr finden. Nach Südamerika können sie nicht abgeschoben werden, wohl aber können sie auf die Rückkehr nach Spanien verwiesen werden.

Der Aufenthaltsstatus während der Arbeitsuche ist unklar.

Finden sie in Deutschland Arbeit und können ihr Kind ernähren, so erhalten sie eine Aufenthaltskarte.

2. Ansprüche auf Hilfen zum Lebensunterhalt

Einfache Situationen:

a. Arbeitnehmer*innen

Die Leistungen nach SGB II sind in keiner Weise eingeschränkt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II).

- Es reicht jede geringfügige Tätigkeit aus, wenn sie sich als „normales“ Arbeitsverhältnis einordnen lässt. Dazu gehören z.B. (angemeldete) Putzstellen in Privathaushalten, Saisonarbeit in der Landwirtschaft; nicht aber Freiwilligendienste und Ehrenamt.
- Bei unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt der Status sechs Monate fort, nach einem Jahr aktiver Beschäftigung sogar unbefristet, solange eine Person Arbeit sucht.

Arbeit kürzer als ein Jahr: 6 Monate Staterhalt

Arbeit länger als ein Jahr: unbefristeter Staterhalt

Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten

- Insbesondere in Privathaushalten arbeiten die meisten Frauen ohne Anmeldung .
- Es ist aber für Unionsbürger*innen erforderlich, diese Tätigkeiten anzumelden, um einen sicheren Anspruch auf ergänzende Leistungen zu erhalten.
- Die Anmeldung läuft über die Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) und den Haushaltsscheck.
- Es werden Abgaben in Höhe von insgesamt knapp 15 % des Lohns fällig.
- Privathaushalte erhalten aber 20 % ihrer Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen als Steuerrückerstattung.
- Bei einem Lohn bis zu 210 € im Monat erhält der Haushalt mehr Geld von der Steuer zurück als er an Beiträgen leistet.



Beispiele

- Frau A. aus Bulgarien putzt in zwei Haushalten ohne Anmeldung. Sie lebt vorübergehend bei einem Freund, möchte sich jedoch aus dieser Abhängigkeit lösen. Gelingt es ihr, ihre Arbeitgeberinnen davon zu überzeugen, dass alle profitieren, wenn sie ihre Tätigkeit angemeldet ausübt, so kann sie sich problemlos (je nach Region!) eine Wohnung zu einem angemessenen Mietpreis suchen und Leistungen nach SGB II beantragen.
- Herr K. aus Griechenland arbeitet als Aushilfe im Lager mit einem auf ein Jahr befristeten Vertrag. Der Vertrag endet am 31.6.2015. Eine Verlängerung ist unwahrscheinlich. Herr K. muss sich arbeitslos melden und kann dann Alg beziehen. Reicht dies nicht, erhält er ergänzend Alg II vom Jobcenter. Auch wenn seine Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate dauert, bleiben seine Leistungsansprüche bestehen.
- Frau M. aus Rumänien arbeitet jetzt seit vier Monaten in einem Hotel als Saisonkraft (angemeldet). Zum Ende Juni hat sie die Kündigung erhalten. Wie geht es jetzt weiter? Sie muss sich umgehend beim Jobcenter melden und erhält dann Leistungen für sechs Monate. In dieser Zeit sollte sie eine neue Tätigkeit finden.

9

b. Selbständige

- Bei Selbständigen ist darauf abzustellen, ob sie eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Aktivität am Markt nachweisen können.
- Anzuerkennen ist jede Tätigkeit, die erlaubt ausgeübt wird, auch freiberufliche Erwerbsformen, auch die Prostitution.
- Die Regeln zum Erhalt des Erwerbstätigenstatus gelten wie bei Arbeitnehmern.

Anuschka aus Rumänien arbeitet als Tänzerin gegen Honorar in einer Bar. Ihre drei Kinder wurden bislang in Rumänien von der Großmutter versorgt. Dieser wird die Betreuung zu anstrengend und so kommen die Kinder nach Deutschland. Anuschka will jetzt nur noch am Wochenende arbeiten und kann damit nur noch ca. 400 € im Monat verdienen. Die Familie hat Ansprüche auf ergänzende Leistungen nach SGB II, auch um eine angemessene Wohnung zu finanzieren.

10

c. Daueraufenthaltsberechtigte

Die Leistungsansprüche unterscheiden sich in keiner Weise mehr von denen deutscher Staatsangehöriger.

- Nach fünf Jahren gemeldetem Aufenthalt in Deutschland, wenn während dieser Zeit ein Erwerbstätigkeitsstatus bestand oder der Lebensunterhalt gesichert war.
- Bei Erreichen des Rentenalters bereits nach drei Jahren, wenn sie unmittelbar davor mindestens ein Jahr in Deutschland erwerbstätig waren.
- Familienangehörige ebenfalls nach fünf Jahren oder beim Tod der Unionsbürgerin bereits nach einem kürzeren Zeitraum.
- Weitere Sonderregelungen in § 4a FreizügG/EU.

Über das Daueraufenthaltsrecht ist von der Ausländerbehörde eine gesonderte Bescheinigung auszustellen (§ 5 Abs. 6 FreizügG/EU).

d. Familienangehörige

- Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen, Kinder und Stiefkinder bis zum 21. Geburtstag) von Erwerbstätigen und Daueraufenthaltsberechtigten haben einen Leistungsanspruch, auch wenn sie nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- ebenso der Elternteil, welcher das Kind eines Unionsbürgers nach dessen Wegzug oder Tod betreut.
- Schwangere können bereits dann einen Leistungsanspruch haben, wenn der Vater des ungeborenen Kindes ein Unionsbürger oder Deutscher ist und in Deutschland lebt (*BSG, Urteil vom 30. 1. 2013 - B 4 AS 54/12 R*).

Nicht ohne weiteres leistungsberechtigt ist die Familienangehörige eines minderjährigen Unionsbürgers, wenn der andere Elternteil nie in Deutschland gelebt hat. Sie kann jedoch einen Aufstockungsanspruch haben, wenn der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Schwierige Situationen

a) Mit Wohnung, erwerbsfähig und auf Arbeitssuche

- Nach SGB II, § 7 Abs. 1 Satz 2, sind Leistungen ausgeschlossen.
- Das Bundessozialgericht (v. 12.12.2013, C-67/14 „Alimanovic“) und das LSG NRW (v. 22.5.2014, C-299/14 „Garcia-Nieto“) haben dem Europäischen Gerichtshof einen solchen Fall vorgelegt.
- In beiden Fällen gibt es noch kein Urteil, wohl aber jeweils eine Stellungnahme des Generalbundesanwalts.
- Danach soll Folgendes gelten:
 - ✧ Keine Leistungen in den ersten drei Monaten
 - ✧ Keine Leistungen, wenn eine Person noch nie zu vor eine Arbeit aufgenommen hat, es sei denn sie kann nachweisen, dass ein besonderer, insbesondere familiärer Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt oder auch nur dem Gebiet der Bundesrepublik besteht.
 - ✧ Leistungen aber dann, wenn zuvor gearbeitet wurde, der Zeitraum für die Arbeitnehmereigenschaft aber abgelaufen ist.

Die Entscheidungspraxis

- Die Jobcenter erbringen auch weiterhin keine Leistungen für arbeitsuchende Unionsbürger.
- Die Sozialgerichte entscheiden weiterhin völlig unterschiedlich:

◇ Die Rechtslage ist ungeklärt, so werden Leistungen erbracht, weil das Interesse des Bürgers überwiegt.

- LSG NRW v. 23.2.2015 - L 7 AS 2213/14 B ER.
- LSG NRW v. 20.2.2015 - L 19 AS 2326/14 B.
- LSG Berlin-Brandenburg v. 13.2.2015 - L 25 AS 38/15 B ER.
- LSG Bremen-Niedersachsen v. 11.11.2014 - L 8 SO 306/14 B ER.

◇ Die Ausschlussklauseln können nicht angewendet werden, weil ihre Formulierung nicht den Vorgaben des EuGHs entspricht:

- LSG Berlin-Brandenburg v. 19.3.2015 - L 31 AS 1258/14

◇ Die Regelungen des SGB II sind wirksam, EU-Recht steht dem Leistungsausschluss nicht entgegen:

- Hessisches LSG v. 11. Dezember 2014 - L 7 AS 528/14 B ER.
- LSG Berlin-Brandenburg v. 17.2.2015 - L 31 AS 3100/14 B ER.
- LSG Sachsen-Anhalt v. 4.2.2015 - L 2 AS 14/15 B ER.
- LSG Bremen-Niedersachsen v. 24.7.2014 - L 15 AS 202/14 B ER.

◇ Wenn die Arbeitssuche nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, bestehen keine Leistungsansprüche:

- LSG NRW v. 3.3.2015 - L 2 AS 64/15 B ER.

b. Keine Wohnung und auf Arbeitssuche

- Keine Ansprüche, die sich EU-Recht herleiten lassen, weil der Lebensmittelpunkt noch in einem anderen Staat liegt und dieser für soziale Hilfen zuständig bleibt.
- Kein Anspruch gegen das Jobcenter, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vorliegt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).
- Der Anspruch gegen das Sozialamt besteht grundsätzlich, wird aber durch § 23 Abs. 3 SGB XII eingeschränkt:
 - Wenn zum Zweck des Leistungsbezugs eingereist oder
 - der Aufenthalt ausschließlich der Arbeitssuche dient.
- Der Anspruch besteht nur auf die den Umständen nach unabweislichen Leistungen.

Handlungsstrategie:

Antrag beim Sozialamt auf Übernachtungsschein und eventuell auf Fahrkarte zurück + Proviant.

Vorrangig ist auch hier die Suche nach einem (Mini)Job. Dadurch ergeben sich Ansprüche auf Finanzierung und Beschaffung einer Unterkunft.

**c. Variante:
Familie bzw. Alleinerziehende mit
Kindern wohnungslos, auf
Arbeitsuche**



Der Lebensmittelpunkt und gewöhnliche Aufenthalt liegt in Deutschland, wenn ein erkennbarer Entschluss zum längeren Verbleib vorliegt:

- Kinder gehen in den Kindergarten oder in die Schule +
- Eltern sind bei der Arbeitsagentur als arbeitsuchend registriert.
- Die bisherige Lebenssituation (Kindeswohl!!) sollte dargestellt werden.
- Eine Zustellanschrift muss eingerichtet werden.
- Antrag auf Hartz IV beim Jobcenter wird voraussichtlich abgelehnt, nur wenige Sozialgerichte geben einem Antrag statt.
- Richtigerweise muss hier das Sozialamt einspringen, die Familie kann nicht ohne Weiteres auf die Rückreise verwiesen werden, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wird.
- Sozialhilfe kann nur eine kurze Notlagenhilfe darstellen, erst die Aufnahme einer Arbeit kann der Familie eine soziale Absicherung bieten.

d. ohne Wohnung, schwanger oder krank:

- Es besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt, daher keine Ansprüche gegen das Jobcenter.
- Ausnahme: Es bestand bereits ein Wohnsitz in Deutschland und die Wohnungslosigkeit ist erst später aufgetreten. Hier bleibt es weiter beim gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.
- Der Aufenthalt in einer Notschlafstelle ist nicht zumutbar.
- Die Rückkehr ist ebenfalls nicht zumutbar.

Handlungsstrategie:

Antrag beim Sozialamt auf

- angemessene Unterbringungen
- Krankenversicherungskarte
- Leistungen zum Lebensunterhalt

Obdachlosigkeit

- Durch die Teilung der Systeme Hartz IV und Sozialhilfe ist es zu einem neuen Problem gekommen:
- Woher kommt der Anspruch auf die Beschaffung einer Unterkunft, wenn der Anspruch auf Existenzsicherung gegen das Jobcenter gerichtet ist?

Jobcenter (SGB II):
Nur Anspruch auf Geld für die Unterkunft, nicht aber auf die Unterbringung

Sozialamt (SGB XII):
Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; EU-Bürger*innen werden erst erfasst, wenn sie erwerbstätig sind.

Kommune:
Das Ordnungsrecht verpflichtet zur Verhinderung eines unfreiwilligen Aufenthalts im Freien.

3. Krankenversicherung

- Für Leistungen der Krankenversicherung wurde in der VO (EG) Nr. 883/2004 ein genau ausgearbeitetes System für alle Fälle der Weiterwanderung oder des Unterschieds zwischen Wohn- und Arbeitsort geschaffen.
 - Die Gewährung der Sachleistungsaushilfe erfolgt durch Vorlage der EHIC oder der amtlichen Ersatzbescheinigung.
 - Ärzte und Krankenhäuser in Deutschland sind zur Leistung verpflichtet, wenn eine gültige Karte vorgelegt wird.
 - Einschränkungen können sich aus der Dauer des Aufenthalts ergeben.
 - Das bedeutet keine Beschränkung auf eine Notfallbehandlung, sondern nur den Ausschluss von Behandlungen, die ebenso gut aufgeschoben werden können bis zur Rückkehr ins Herkunftsland.



Deutsche Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

besteht für

- Beschäftigte ohne Sozialversicherungsschutz (Minijobber_innen) und
- Arbeitsuchende (in der Regel nur sechs Monate)

Voraussetzungen sind:

- ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland,
- Arbeit oder Arbeitssuche und
- keine Absicherung durch eine andere Versicherungsart in Deutschland oder im EU-Ausland.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen verlangen z.T. den Nachweis der Arbeitssuche durch Vorlage von Bewerbungsschreiben.

4. Kindergeld

- Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich, sobald EU-Zuwanderer in Deutschland erwerbstätig sind oder ihren Wohnort in Deutschland haben.
- Nach EU-Recht gilt vorrangig der Arbeitsort und nachrangig der Wohnort.
- Nach deutschem Recht müssen die Berechtigten dem deutschen Einkommenssteuerrecht unterliegen (§ 62 EStG) **oder** das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 2 BKGG).

Die Kindergeldkassen fordern seit letztem Jahr die Vorlage der Steueridentifikationsnummer des Elternteils und der Kinder; für Kinder im EU-Ausland eine entsprechende Registrierung.

Die Kindergeldkassen müssen diese Registrierung selbst bei den zuständigen Behörden in den EU-Staaten abfragen.

5. Elterngeld und Unterhaltsvorschuss

Der Sockelbetrag des Elterngeldes kann von Unionsbürger*innen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie

- ✧ über einen festen Wohnsitz verfügen,
 - ✧ das Kind in ihrem Haushalt lebt und
 - ✧ sie oder der Ehepartner oder bei Personen unter 21 Jahre auch die Eltern in Deutschland schon gearbeitet haben,
 - oder
 - ✧ das Kind einen anderen Elternteil mit EU-Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrecht hat.
- ✧ Unterhaltsvorschuss wird unter den gleichen Voraussetzungen geleistet.

Ausblick

- Im Herbst wird der EUGH über die beiden vorgelegten Verfahren zu arbeitssuchenden Unionsbürger*innen entscheiden.
- Es wird wohl zu der Feststellung kommen, dass ein Leistungsausschluss für Personen, die in Deutschland noch nicht gearbeitet haben, in der Regel zulässig ist.
- Offen ist derzeit, ob die Ausschlussklauseln des SGB II deshalb für unwirksam erklärt werden, weil sie eine Prüfung der individuell bestehenden Verbindungen zum Arbeitsmarkt nicht ermöglichen.

Die deutschen Sozialgerichte müssen sich nun der Frage zuwenden, wie der Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 und 18. Juli 2012-1 BvL 10/10) für mittellose Unionsbürger*innen gewährleistet werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit
und freue mich auf Ihre Fragen und Beiträge!